

II-2736 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 151/A
Präs.: 22. MAI 1985

der Abgeordneten Ing. Hobl, Dr. Partik-Pablé, Dr. Lichal und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1985).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bündessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anderes vorsieht.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 459/1984, wird wie folgt geändert:

- 2 -

§ 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Taggeld beträgt

1. im Falle eines ordentlichen Zivildienstes 45 S und
2. im Falle eines außerordentlichen Zivildienstes 65 S."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuss für innere Angelegenheiten zuzuweisen.

V O R B L A T T

A. Problem:

Erhöhung des Taggeldes für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige durch Novellierung des Heeresgebührengesetzes; Notwendigkeit der Erhöhung des Taggeldes für Zivildienstleistende durch Novellierung des Zivildienstgesetzes zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes.

B. Ziel und Inhalt:

Gleichzeitige und gleich hohe Anpassung des Taggeldes der ordentlichen und außerordentlichen Zivildienst Leistenden an jenes der ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen (Erhöhung des Taggeldes für den ordentlichen Zivildienst von S 40,-- auf S 45,-- und für den außerordentlichen Zivildienst von S 60,-- auf S 65,--).

C. Alternativen:

Unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes keine.

D. Kosten:

Jährlicher Mehraufwand voraussichtlich etwa 3,8 Millionen Schilling.

E R L Ä U T E R U N G E N

I) ALLGEMEINER TEIL

A) GRÜNDE FÜR EINE NOVELLIERUNG:

Im Rahmen einer durch Initiativantrag vorgesehenen Novellierung des Heeresgebührengesetzes soll mit Wirkung vom 1. Juli 1985 unter anderem das Taggeld für Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von 6 Monaten oder einen außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, leisten, angemessen erhöht werden. Der Grund für diese Maßnahme ist die seit der zuletzt durch die Heeresgebührengesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 285, erfolgten Festsetzung des Taggeldes eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten.

Da durch die Zivildienstgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 459, die Höhe des Taggeldes für Zivildienstleistende im Zivildienstgesetz direkt geregelt wurde (Abkoppelung von den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes), ist es in Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes nunmehr erforderlich, auch das Zivildienstgesetz, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, zu novellieren.

Die Notwendigkeit einer derartigen Vorgangsweise wurde bereits im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Zivildienstgesetz-Novelle 1984 im Unterausschuß des Ausschusses für innere Angelegenheiten zum Ausdruck gebracht.

B) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Durch die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen ist im Jahre 1985 ein voraussichtlicher Mehraufwand von 1,9 Millionen

- 2 -

Schilling zu erwarten. Der Berechnung wurde die Annahme zu-
grunde gelegt, daß vom 1. Juli bis 31. Dezember 1985 ca.
2000 Zivildienstpflichtige im ordentlichen Zivildienst ein-
gesetzt sein werden.

Über allenfalls notwendige weitere finanzielle Aufwendun-
gen kann derzeit keine Aussage getroffen werden, weil nicht
abzusehen ist, ob und inwieweit Zivildienstleistende in ei-
nem allfälligen außerordentlichen Zivildienst einzusetzen
sein werden.

II) BESONDERER TEIL

Zu Art. I:

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestim-
mung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vor-
schriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind,
sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Be-
langen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG in
der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt,
daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes ei-
ne Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt. Da die in
der vorliegenden ZDG-Novelle vorgesehenen Änderungen nicht
bloß formeller Natur sind, wurde der Novelle eine Verfas-
sungsbestimmung als sogenannte Deckungsklausel vorangestellt,
um die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug
der gegenständlichen Novelle verfassungsrechtlich sicherzu-
stellen.

Zu Art. II:

Diesbezüglich wird auf Abschnitt A des allgemeinen Teiles
der Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. III:

Die vorgesehene Novellierung des Zivildienstgesetzes soll
aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen gleichzeitig mit je-
ner des Heeresgebührengesetzes in Kraft treten.